

Kfz-Werkstatt pfuschte

Fehler bei der Reparatur eines Unfallschadens gehen zu Lasten des Haftpflichtversicherers

Bei einem Verkehrsunfall war der Wagen von Frau X schwer beschädigt worden. Schuld hatte zu 100 Prozent der Unfallgegner. Der Kfz-Sachverständige schätzte die Reparaturkosten auf 10.638 Euro netto. Nach drei Wochen in der Werkstatt bekam die Besitzerin ihr Fahrzeug wieder. Die Rechnung belief sich allerdings (inklusive Abschleppkosten) auf 12.451 Euro. Für ein Mietauto hatte die Unfallgeschädigte in der Zwischenzeit 1.099 Euro ausgegeben.

Der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzte nur den vom Gutachter geschätzten Betrag und bemängelte die Leistung der Werkstatt: Heckklappe und andere Karosserieteile, Radabdeckung und Kofferboden seien nicht richtig instand gesetzt. Wäre das Auto fachgerecht repariert worden, hätte es auch nicht so lange gedauert. Deshalb werde er nur die Mietwagenkosten für zwei Wochen erstatten.

Frau X verklagte das Unternehmen auf Zahlung des Differenzbetrags und hatte damit beim Amtsgericht Norderstedt Erfolg (44 C 164/12). Die Autobesitzerin habe Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Haftpflichtversicherung habe das Gutachten des Sachverständigen anerkannt. Selbst wenn ihre Einwände gegen die Arbeit der Werkstatt zutreffen sollten: Eine ganz oder teilweise mangelhafte Reparatur gehe nicht zu Lasten der Unfallgeschädigten.

Sobald ein Unfallgeschädigter das Auto den Fachleuten einer Werkstatt übergebe, habe er keinen Einfluss mehr auf das Geschehen. Eventuelle Mehrkosten durch Fehler der Mechaniker entstünden ohne sein Zutun. Grundsätzlich hätten der Unfallverursacher und sein Haftpflichtversicherer das "Werkstatttrisiko" zu tragen. Das bedeute: Wenn die Werkstatt bei der Reparatur Fehler mache und dadurch alles teurer werde (auch das Mietauto), müsse der Versicherer die Rechnung dennoch in voller Höhe begleichen.

Der Versicherer könne jedoch die Werkstatt auf Ersatz für die Mehrkosten verklagen, weil ihm Frau X ihre Ansprüche gegen die Werkstatt (wegen mangelhafter Reparatur und entsprechend überhöhter Rechnung) abgetreten habe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kfz-werkstatt-pfuschte>